Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 11 N 30.18 VG 8 K 29.17 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

		Klägers und Antragstellers
des	,	

gegen

den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)
- Justitiariat -,
vertreten durch die Intendantin,
Masurenallee 8 - 14, 14057 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Fieting, den Richter am Oberverwaltungsgericht Schmialek und die Richterin am Verwaltungsgericht Seedorf am 28. Februar 2018 beschlossen:

Der sinngemäße Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2017 wird verworfen.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird in Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtsstufen auf die Gebührenstufe zwischen 500 € und 1000 € festgesetzt.

Gründe

Der als Beschwerde bezeichnete, jedoch sachgerecht als Antrag auf Zulassung der Berufung auszulegende Rechtsbehelf des Klägers vom 18. Februar 2018 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. August 2017 ist unzulässig, weil er entgegen § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht innerhalb eines Monats nach der am 8. September 2017 erfolgten Zustellung des angefochtenen Urteils eingelegt worden und der Kläger zudem nicht nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO vertreten ist. Auf beide Erfordernisse ist in der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsgerichts hingewiesen worden. Da der Rechtsbehelf bereits unzulässig ist, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit seiner Begründung. Das gilt sowohl für die sachlichen Einwände des Klägers als auch seinen nicht ansatzweise begründeten und nur als haltlos zu bezeichnenden Vorhalt, das Verwaltungsgericht habe weisungsgebunden entschieden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fieting

Schmialek

Seedorf

